

Satzung des Zentrums für funktionelle und angewandte Biodiversitätsforschung der Universität Ulm (ZEFAB)

vom 20. Juli 2006

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund des § 40 Abs. 4, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 13. Juli 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung

- (1) Das Biodiversitätszentrum führt die Bezeichnung „**Zentrum für funktionelle und angewandte Biodiversitätsforschung der Universität Ulm**“.
- (2) Das Zentrum für funktionelle und angewandte Biodiversitätsforschung der Universität Ulm ist entsprechend § 40 Abs. 4 LHG ein gemeinsam getragener Forschungsschwerpunkt der Universität Ulm, im weiteren **ZEFAB** genannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das ZEFAB Ulm beschäftigt sich mit allen Aspekten der Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Biodiversität. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung, Weiterentwicklung und Ausbau interdisziplinärer Forschungsvorhaben mit Schwerpunkt Biodiversität an der Universität Ulm zunächst innerhalb der Fakultät für Naturwissenschaften und dann über Fakultäts- und Institutsgrenzen hinweg gehend lokale bis internationale Bereiche einschließend.
 - b. Die Entwicklung eines durch Drittmittel geförderten Kompetenzzentrums auf dem Gebiet der Biodiversitätsforschung an der Universität Ulm sowie die Etablierung bzw. Mitwirkung an Forschungsverbänden durch gemeinsame Antragsstellung (z. B. Bündelanträge und Schwerpunktprogramme bei der DFG, projektbezogene Mittel beim BMBF und EU Projekte) mit nationalen und internationalen Partneruniversitäten, -instituten und -institutionen, unter der Voraussetzung, dass Grundlagenforschung und angewandte Forschung eng und synergistisch miteinander verbunden werden.
 - c. Die Verstärkung und der Ausbau der Lehre im Bereich der Biodiversitätsforschung mit dem Ziel, Wissen fächerübergreifend sowohl im Grundlagenbereich als auch im Anwendungskontext zu vermitteln.
 - d. Verstärkung der Internationalisierung von Studium, Lehre und Forschung durch Schwerpunktsetzung in den Tropen als „hotspot“ der Biodiversität. Dies schließt explizit Austauschprogramme mit Partneruniversitäten und Institutionen sowie Praktika vor Ort ein.
- (2) Das ZEFAB widmet sich zur Erreichung der Ziele vor allem folgenden Aufgaben:

- Ausbau von Kommunikationsstrukturen,
- Durchführung von Seminaren, Vortragsreihen und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder des ZEFAB und deren Arbeitsgruppen,
- Einrichtung und Förderung von Auslands-Studiengängen mit der wechselseitigen Integration der Studierenden in die laufenden Lehr- und Forschungsprojekte,
- Etablierung von Instrumenten zur Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen,
- Unterstützung von Mitgliedern bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- Vertretung von Forschungsinteressen der Mitglieder des ZEFAB, die den unter 2 Abs. (1) und (2) genannten Zielen des ZEFAB entsprechen, gegenüber der Universität und nach außen,
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Biodiversitätsforschung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder des ZEFAB können Leiter eigener durch Publikationen dokumentierter oder durch Drittmittel geförderter Projekte werden, die an der Universität Ulm oder einer assoziierten Institution in der Biodiversitätsforschung tätig sind.
- (2) Assoziierte Mitglieder: Wissenschaftliche Mitarbeiter von Forschungsvorhaben, die einen thematischen Bezug zum ZEFAB haben und die Ziele des ZEFAB vertreten, können durch Beschluss des ZEFAB Vorstands als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Aufnahme, werden vom ZEFAB-Vorstand beschlossen.
- (3) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder des ZEFAB können natürliche oder juristische Personen sein und durch Beschluss des ZEFAB-Vorstands als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Nähere Bestimmungen, insbesondere über Aufnahme, werden vom ZEFAB-Vorstand beschlossen.
- (4) Die assoziierten oder fördernden Mitglieder nach Abs. (2) und (3) können mit beratender Funktion an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den ZEFAB-Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der ZEFAB-Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnungsentscheidung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann in der nächsten Sitzung die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Auf eigenen Wunsch des Mitglieds,
- Mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitglieds bei der Universität Ulm oder des Projekts des ordentlichen oder assoziierten Mitglieds an der Universität Ulm,

- Durch Ausschluss, über den der ZEFAB-Vorstand entscheidet; gegen den Ausschluss durch den ZEFAB-Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit ablehnen kann, z.B. bei Zuwiderhandlung gegen die Pflichten des § 7,
- mit der Auflösung des ZEFAB.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der satzungsgemäßen Vorhaben an der Willensbildung im ZEFAB und an dessen Tätigkeit und am Erfahrungsaustausch mitzuwirken.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft im ZEFAB bedingt keinerlei Anspruch auf Zuweisung von Mitteln (Räume, Stellen, Investitionen, Verbrauchsmittel, sonstige Mittel).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im ZEFAB verpflichtet die Mitglieder, in enger Kooperation gemeinsam zu den Zielen des Zentrums beizutragen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des ZEFAB mitzuwirken.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des ZEFAB sind:
 - Der Vorstand
 - Der Sprecher
 - Die Mitgliederversammlung
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, beschließen die Organe mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt, kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über jede Sitzung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Beschlüssen ist darüber hinaus das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens 6 Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des ZEFAB haben Wahlrecht. Der Sprecher ist Vorsitzender des ZEFAB-Vorstands. Die Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder kommen.
- (2) Der Vorstand leitet das ZEFAB, insbesondere arbeitet er an den unter 4 (3) genannten Aufgaben des ZEFAB. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des ZEFAB, soweit sie nicht nach dieser Satzung von einem anderen Organ wahrgenommen werden.
- (3) Der ZEFAB-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, führt diese aus und berichtet der Versammlung über seine Aktivitäten.

- (4) Sitzungen des ZEFAB-Vorstands werden vom Sprecher durch eine Einladung einberufen, die über e-Mail oder postalisch erfolgen kann. Der ZEFAB-Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beratungen und Bekanntgabe von Beschlüssen des ZEFAB-Vorstands können auch über e-mail erfolgen.

§ 10 Der Sprecher

- (1) Die drei gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher.
- (2) Der Sprecher vertritt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nach außen und wird in allen Belangen des ZEFAB aktiv. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Projekte und der Projektbereiche des ZEFAB teilzunehmen.
- (3) Der Sprecher kann sich in Absprache durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Zentrums einberufen und geleitet. Von diesem wird ein Schriftführer bestimmt.
- (3) Mindestens einmal im Semester ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder werden vom Sprecher mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ein ordentliches Mitglied kann sich von einem anderen ordentlichen Mitglied oder assoziierten Mitglied des ZEFAB vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Dieses Mitglied erhält das Stimmrecht für die betreffende Mitgliederversammlung. Als Nachweis der Vertretungsmacht ist eine vom zu vertretenden ordentlichen Mitglied unterschriebene Vollmacht notwendig. Die Mitgliederversammlung diskutiert und plant die Aktivitäten des Zentrums.
- (6) Auf Einladung des ZEFAB-Vorstands können Gäste am öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12 Auflösung des ZEFAB

Die Auflösung des ZEFAB beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 13 Landeshochschulgesetz

Ergänzend zu dieser Satzung gelten das Landeshochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg und die Verfahrensordnung der Universität Ulm.

§ 14 Inkrafttreten und Änderung der Statut

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 20.07.2006

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling
(Rektor)